

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 119 (2000)

Heft: 4

Artikel: Wirtschaftswissenschaften im juristischen Studium : ihr Stellenwert und ihre Einordnung

Autor: Dubs, Rolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftswissenschaften im juristischen Studium: ihr Stellenwert und ihre Einordnung

ROLF DUBS*

* Professor Dr. Dres. h. c., Universität St. Gallen.

Inhaltsverzeichnis

I. Eine Kontroverse: Wie werden Studienziele festgelegt? . . .	415
II. Die Ziele einer universitären juristischen Ausbildung	416
1. Das Theorie-Praxis-Problem	416
2. Der Einbezug der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung	417
3. Juristische Spezialisten (Fachjuristen) oder Generalisten? .	419
4. Schweizerisches oder internationales Recht?	420
5. Prozessorientiertes statt ausschliesslich produktorientiertes Lernen	420
III. Leitideen für die juristische Ausbildung	421
IV. Der Einbau der Wirtschaftswissenschaften im juristischen Studium	424
1. Zielvorstellungen und Rechtfertigung	424
2. Didaktische Grundsätze für den Unterricht in Wirtschafts- wissenschaften für Juristen	426
3. Methodische Fragen	428
V. Nachwort	433

I. Eine Kontroverse: Wie werden Studienziele festgelegt?

Seit langem wird bei Studienreformen an Universitäten über die Frage diskutiert, wie die Studienziele festgelegt werden sollen.¹ Eine Auffassung geht von einem *Leitbild* aus, d. h. die Verantwortlichen umschreiben ihre Vorstellungen über die Aufgabe und Funktion der Auszubildenden (in unserem Fall der Juristen) im Beruf und in der Gesellschaft und entwickeln daraus ihre Ideen über den Sinn, die Ziele und die Gestaltung des Studiums. Die andere Auffassung baut auf konkreten, beruflichen *Anforderungsprofilen* juristischer Berufstätigkeiten auf, d. h. es wird ermittelt, in welchen Berufsfeldern Juristen tätig sind, man beschreibt mögliche Karrierewege und legt darauf die Studienordnung fest. Hinter dieser bisweilen hart geführten Kontroverse steht die Grundfrage, ob ein universitäres Studium zweckfrei erfolgen oder auf eine spätere Berufstätigkeit und Berufslaufbahn vorbereiten soll.

Auf den ersten Blick erscheint die zweckfreie Ausbildung nur Vorteile zu haben. Die Studierenden werden auf wissenschaftlicher Basis in das Arbeiten und Denken der Jurisprudenz eingeführt und verfügen damit über die umfassenden Voraussetzungen für eine spätere Berufstätigkeit. Sie sind als Generalisten ausgebildet, die fähig sind, sich in der späteren Berufstätigkeit aufgrund ihrer formalen Fähigkeiten zu spezialisieren. Diese unter Juristen verbreitete Auffassung der Wirksamkeit einer formalen juristischen Ausbildung ist lerntheoretisch falsch. Lernen ist viel gegenstandsgebundener, als man lange Zeit angenommen hat. Daher müssen Fähigkeiten an Inhalten (Grundlagenwissen) entwickelt werden, wobei Lernprozesse sinnvoller sind, wenn sie an Inhalten erfahren werden, die auch später im Beruf und im Leben bedeutsam sind.² Deshalb ist der aufkommenden Beliebtheit der Lerninhalte und der Vernachlässigung von Wissensstrukturen beim Lernen der Kampf anzusagen. Die Inhaltsauswahl bleibt eine grundlegende Frage beim Aufbau von Lehrplänen.

Schon lange wird deshalb versucht, die inhaltliche Seite der Lehre aufgrund von Berufsfeldern und beruflichen Anforderungsprofilen zu klären.³ In ausschliesslicher Form sind aber diese Versuche aus mehreren Gründen gescheitert. Erstens ist das Verfahren dazu zu kompliziert und zu aufwendig.

1 Vergleiche beispielsweise für das juristische Studium: W. WIEGAND, Zur Funktion und Bedeutung des Privatrechts – Bemerkungen aus Anlass einer Studienreform. In: G. ARZT, P. CARONI & W. KÄLIN (Hrsg.), *Juristenausbildung als Denkmalpflege?* Bern 1994, S. 127–143.

2 Zur Vertiefung: M. PRESSLEY & C. B. MCCORMIC, *Cognition, Teaching and Assessment*. New York 1995.

3 Vergleiche die frühen Versuche bei S. B. ROBINSON, *Bildungsreform als Reform des Curriculums*. Neuwied 1968.

Zweitens bereitet es Mühe, zukunftsgerichtete Berufsfelder und Anforderungsprofile zu entwickeln, weil zukünftige Entwicklungen nicht so genau vorausgesagt werden können, um daraus konkrete Ausbildungsziele abzuleiten. Und drittens besteht die Gefahr, dass ein nur an beruflichen Anforderungen entwickelter Lehrgang zu pragmatisch und zu wenig auf theoretische, systematische Aspekte ausgerichtet wird.

Je nachdem, wie die Kontroverse um diese beiden Auffassungen beantwortet wird, gelangt man zu andern Aussagen über den Stellenwert der Wirtschaftswissenschaften im juristischen Studium. Deshalb ist zunächst zu klären, welches die Studienziele einer universitären juristischen Ausbildung sind, denn konsistente Aussagen lassen sich nur machen, wenn die Zielfrage, die wesentliche normative Elemente beinhaltet, geklärt ist.

II. Die Ziele einer universitären juristischen Ausbildung

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine formale juristische Ausbildung ohne unmittelbaren Bezug auf eine spätere berufliche Praxis aus lerntheoretischer Sicht als wenig wirksam abzulehnen ist. Deshalb muss sie sich an der Praxis orientieren. Sie darf aber kein blosses Abbild der Praxis sein, sondern sie muss forschungs- und theoriegeleitet sein, d. h. zunächst ist für den Aufbau eines juristischen Studienganges das Theorie-Praxis-Problem zu lösen.

1. *Das Theorie-Praxis-Problem*

Die Theorielastigkeit der juristischen Ausbildung wird schon seit langem kritisiert.⁴ Die immer wieder vorgetragenen Argumente sind aber zum Teil wenig reflektiert. So wird erwartet, dass die Hinwendung zur Praxis die Konzentration des Unterrichtes auf gesellschaftlich relevante Fragen fördert; zu einer effizienteren Ausbildung führt, weil auf viel sogenannt Unwesentliches verzichtet werden kann; dass dadurch die Lernprozesse vereinfacht werden, weil die Verbindung von abstrakter und konkreter Ausbildung möglich wird und die Studierenden leichter zu motivieren sind. Solche Argumentationen sind gefährlich, weil sie leicht zu einer Dominanz der Praxis führen und damit – vor allem wenn der Unterricht pragmatisch geführt wird – eine unerwünschte Oberflächlichkeit des Unterrichtes bringen.

4 K. MORITZ, Integration von Theorie und Praxis. In: H. GIEHRING, F. HAAG et al. (Hrsg.), *Juristenausbildung – erneut überdacht*. Baden-Baden 1990, S. 109–124.

Ich gehe davon aus, dass die universitäre Ausbildung auf eine spätere praktische Berufstätigkeit vorbereiten muss. Alles andere ist heute aus Gründen der Lebenschancen, aber auch angesichts der steigenden Bildungskosten, unverantwortlich. Im Prinzip streben dies auch alle Universitäten an. Meinungsverschiedenheiten bestehen letztlich nur über den Weg. Die einen wollen es auf dem Weg formaler Bildung tun, die anderen die Praxis miteinbeziehen. Dieser Gegensatz ist nicht nur aus der Sicht lerntheoretischer Grundlagen konstruiert, sondern sinnlos. Die Theoretiker (Anhänger einer formalen Bildung) müssen erkennen, dass die Theorie eine wichtige, nicht aber schon eine hinreichende Bedingung für das Gelingen einer dieser Theorie entsprechenden Praxis ist. Deshalb muss zum theoretischen Wissen ein praktisches Können hinzukommen, damit eine praktische Kompetenz begründet wird. Daher muss sich die Wissenschaft viel ernsthafter mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie sich das theoretische Wissen zu praktischem Handeln entwickeln lässt. Zusammenfassend lässt sich zum Theorie-Praxis-Problem die folgende Grundaussage machen: Die juristische Forschung und Theorie muss sich auf die Entwicklung solcher Theorien konzentrieren, welche den angehenden Juristinnen und Juristen die Grundlagen für den Aufbau solcher Kompetenzen geben, die sie befähigen, später ihre Berufsaufgaben problemlos zu erfüllen. Dass die Lehre vielerorts diese Aufgabe nicht erfüllt, ist später zu diskutieren.

2. *Der Einbezug der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung*

Sobald in der universitären Ausbildung von praktischem Können und Kompetenzen die Rede ist, muss die Lehre interdisziplinär ausgestaltet werden, denn gesellschaftsrelevante Probleme lassen sich nicht mehr disziplinär bearbeiten. Diese Forderung erscheint mir für die Rechtswissenschaft besonders bedeutsam, weil sie bei bloss disziplinärer Betrachtung Fortschritte bald einmal behindern kann (vergleiche dazu die Kontroversen zwischen Juristen und Betriebswirtschaftern im Zusammenhang mit dem New Public Management⁵). Im Vordergrund steht dabei der Einbezug der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung, der seit Jahren umstritten ist.⁶ Zweifellos bestehen besonders bei den Sozialwissenschaften Gefahren der «Versozialwissenschaftlichung» und der «Trivialisierung» der Rechtswissenschaft, denn die Gefahr der sinnlosen Diskussion unüberprüfter Alltagstheo-

5 Vergleiche dazu R. DUBS, Recht und New Public Management im Schulwesen. In: B. EHRENZELLER, P. MASTRONARDI et al. (Hrsg.), *Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen*. Festschrift für Yvo Hangartner. St. Gallen 1998, S. 389–413.

6 Ausführlich bei W. HOFFMANN-RIEM, Sozialwissenschaften in der Juristenausbildung. In: H. GIEHRING, F. HAAG et al. (Hrsg.), a. a. O., S. 75–108.

rien ist in der Lehre besonders gross. Der wissenschaftlich sorgfältige Einbezug sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Rechtswissenschaft könnte hingegen als Massnahme der Modernisierung des Rechts im Sinne seiner Anpassung an veränderte Verhältnisse und der Herbeiführung einer grösseren Lebensnähe verstanden werden. Mögliche Zielvorstellungen könnten sein: Konkretisierung des Normativen (realitätsbezogene Ausfüllung wertungs-offener Rechtsbegriffe) mittels sozialwissenschaftlicher Einsichten, Umgang mit aussernormativen Faktoren bei der Steuerung des Entscheidungsverhaltens, Analyse der Entstehens- und Anwendungsbedingungen der Rechtsdogmatik et cetera.⁷

Ebenso bedeutsam sind die Wirtschaftswissenschaften⁸, wobei zwei Aspekte zu beachten sind: Einerseits wird die ökonomische Analyse des Rechts immer bedeutsamer, mit welcher einzelne Rechtsnormen einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden. Je komplexer die wirtschaftlichen Verhältnisse werden, desto bedeutsamer wird dieses Instrument nicht nur bei der Rechtssetzung, sondern auch bei Haftungsfragen, Vertragsstörungen, im Zusammenhang mit Beweisregeln und anderen mehr. Auf der anderen Seite betreffen immer mehr Rechtstatbestände komplexe wirtschaftliche Fragestellungen, die ohne fundierte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nicht mehr verstanden werden (Mergers and Acquisitions, Kapitalmarktrecht, aktienrechtliche Fragen wie Einheitsaktien, Umgründungen usw.). Weil viele dieser Rechtsgebiete nach einer zunehmenden Spezialisierung rufen, stellt sich die Frage, ob es überhaupt noch möglich ist, solche wirtschaftlichen Lerngebiete noch in ein juristisches Grundstudium einzubringen, ob sich eine Spezialistenausbildung (Fachjurist) aufdrängt oder ob Juristen solcher Spezialgebiete nach ihrem juristischen Studium noch den Grad eines *Master of Business Administration* erarbeiten müssen.⁹ Diesen Fragen ist später nachzugehen, wobei insbesondere die didaktische Frage bedeutsam ist: Wie weit sind die wirtschaftlichen Lerngebiete als ökonomische Zusatzgebiete zu verstehen, oder geht es nur darum, mit Hilfe der Wirtschaftswissenschaften das Verständnis des Rechts, der Rechtsdogmatik und die Wirkungen von Rechtsnormen zu verbessern?

7 W. HOFFMANN-RIEM, a. a. O., S. 81

8 H.-B. SCHÄFER, Ökonomie im Rechtsstudium. In: H. GIEHRING, F. HAAG et al. (Hrsg.), a. a. O., S. 294–321.

9 T. C. PAEFGER, *Master of Business Administration. Chance und Zusatzqualifikation für Juristen. Leitfaden zum M. B. A.-Studium*. Neuwied 1995.

3. *Juristische Spezialisten (Fachjuristen) oder Generalisten?*

Betrachtet man die rasche Entwicklung der Rechtswissenschaft, die neuen Bereiche und die Spezialisierungsbedürfnisse der Praxis und fordert man dazu die Interdisziplinarität der juristischen Ausbildung, so stellt sich die Frage, ob die Generalistenausbildung überhaupt noch eine Zukunft hat. Aus juristischer Sicht ist an einer generalistischen Grundbildung festzuhalten, denn es lässt sich eine immer stärkere Interdependenz der verschiedenen Rechtsgebiete beobachten.¹⁰ Deshalb wird jemand, der nicht über eine genügende Gesamtschau verfügt, nicht mehr in der Lage sein, juristische Probleme zu lösen. Aus lerntheoretischer Sicht wird daher das vernetzte Denken immer bedeutsamer. Vernetztes Denken setzt jedoch ein gut strukturiertes, breites Orientierungswissen voraus, denn wer nichts weiss, ist weder problembewusst noch ist er in der Lage komplexe Probleme zu lösen und kreative Leistungen zu erbringen.¹¹ Entscheidend ist dabei, dass dieses strukturierte Grundlagenwissen jederzeit verfügbar ist. Zu warnen ist deshalb vor der Vorstellung, in absehbarer Zeit stehe alles Wissen über computergestützte Informationssysteme jederzeit zur Verfügung und könne beliebig abgerufen werden. Wer nicht über ein genügendes, strukturiertes Grundlagenwissen verfügt, wird nicht abrufen können, weil er nicht weiss, wo er suchen muss. Je grösser die Wissensbestände werden, desto bedeutsamer ist es, dass die Lernenden ein breit strukturiertes Grundlagenwissen verfügbar haben. Deshalb ist vor allen unbedachten Forderungen, die Wissensgrundlagen seien in einem Studium nicht mehr so bedeutsam (zumal sich auch die Halbwertszeit des Wissens immer rascher reduziert) zu warnen. Zu entlasten sind die Studierenden vom Erlernen von Faktenwissen (Wissen, das für die Gestaltung von Problemlöseprozessen unbedeutend ist und durch Abruf sofort beschafft werden kann, z. B. Fristen im SchKG oder im OR, Bauabstände im Bau-recht). Zu verstärken ist aber die Wissenserarbeitung von strukturiertem Wissen, d. h. an die Stelle von darbietenden Formen des Unterrichtes muss eine die Studierenden aktivierende Unterrichtsgestaltung treten, bei der das Schwergewicht auf der Konstruktion von Wissensstrukturen liegt.¹² Weil die Frage, was Faktenwissen und was Strukturwissen ist, wissenschaftlich nie abschliessend beantwortbar ist, bleibt die reflektierte Auswahl des Wissens die wichtigste Aufgabe der Lehrplanbearbeitung und der Unterrichtsgestaltung.

10 W. WIEGAND, a. a. O., S. 133

11 D. LEONE, Die Förderung der Kreativität. Ein Unterrichtsmodell auf der Grundlage system-theoretischer Erkenntnisse. Diss. Universität St. Gallen 2000.

12 R. DUBS, Konstruktivismus – Ein neues Paradigma für das Lernen an Hochschulen. In: VSH-Bulletin (2), Nr. 4, Zürich 1995.

4. *Schweizerisches oder internationales Recht?*

Die Globalisierung der weltwirtschaftlichen Beziehungen lässt die Europäisierung und die Internationalisierung des Rechts als immer bedeutsamer erscheinen. Davon sind auch die juristischen Berufsrollen betroffen: Gerichte haben es zunehmend mehr mit grenzüberschreitenden Sachverhalten zu tun, die kollisions- und aufsichtsrechtliche Fragen berühren.¹³ Dazu kommt, dass die Studentenschaften immer internationaler werden. Deshalb läge es nahe, die Lerninhalte des nationalen Rechts zugunsten einer vermehrten Berücksichtigung des internationalen Rechts zu kürzen. Nun darf aber nicht übersehen werden, dass sich die Globalisierung nicht dank einem vereinheitlichten, internationalen Recht entwickelt, sondern auf einer vergleichbaren Markt- und Wirtschaftsverfassung. Dadurch zeichnet sich die Internationalisierung des Rechts nur im Bereich der Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit (Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Produkthaftpflicht) nicht aber im Recht der privatwirtschaftlichen Beziehungen ab. Deshalb bleibt das nationale Recht bedeutsam, und nur wer sich im nationalen Recht auskennt, wird für das internationale Recht Verständnis gewinnen. Bedeutsam wird aber, dass in den einzelnen juristischen Disziplinen den «ortsunabhängigen» Aspekten durch Rechtsvergleichung und der rechtshistorischen Fundierung mehr Beachtung geschenkt wird, was umso leichter zu verwirklichen ist, je besser in den Lehrgebieten Rechtsvergleiche und Rechtsgeschichte theoretische Grundlagen gesetzt werden.¹⁴ Deshalb wäre es also falsch, von einer internationalen Wende des Rechts zu sprechen. Internationales Recht als Schwerpunkt muss zu einer Spezialisierung werden.

5. *Prozessorientiertes statt ausschliesslich produktorientiertes Lernen*

In vielen universitären Lehrgebieten ist der Unterricht noch zu stark produktorientiert, d. h. es wird schwergewichtig Wissen nach einer – meistens willkürlich bestimmten – wissenschaftlichen Systematik vermittelt. Dabei wird einer – meistens auch willkürlich festgelegten – Vollständigkeit der Vorzug gegeben. Auf diese Weise wird die Prozessorientierung des Unterrichtes vernachlässigt, d. h. Lern- und Denkprozesse erfahren keine systematische Förderung. Die Folge davon ist, dass die Lernenden viel träges Wissen¹⁵ aufnehmen, das sie in Problemsituationen nicht anwenden und auch nicht behalten

13 P. BEHRENS, Internationale Aspekte der Juristenausbildung. In: H. GIEHRING, F. HAAG et al. (Hrsg.), a. a. O., S. 185–207.

14 W. WIEGAND, a. a. O., S. 131–133.

15 A. RENKL, Träges Wissen: Wenn Wissen nicht genutzt wird. In: Psychologische Rundschau, 1996, 47, S. 78–92.

können. Diese Schwäche ist durch eine stärkere Problemorientierung des Unterrichtes und durch eine bessere Sichtbarmachung der Denkprozesse zu überwinden. Diese Prozessorientierung wird beispielsweise erreicht, indem die Regeln der Auslegung von Rechtsnormen nicht nur theoretisch behandelt, sondern an vielen Beispielen angewandt werden, wobei die Auseinandersetzung darauf ausgerichtet ist, die einzelnen Denkschritte deutlich zu machen und Schwierigkeiten der Vorgehensweise zu besprechen. Oder Rechtsfälle werden nicht nur diskutiert, sondern die Technik der Lösung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Fälle wird immer wieder systematisch angewandt. Oder die Studierenden beschäftigen sich nicht nur theoretisch mit der Verhandlungstechnik und der Rechts-Mediation; sie üben diese Techniken an Fallbeispielen ein und werten die gemachten Prozessenerfahrungen aus. Viele Universitätsprofessoren tun sich mit diesem prozessorientierten Lernen schwer, weil es für sie eine eines Wissenschaftlers unwürdige «weiche» Form von Wissenschaft ist. Solange aber dieser Wandel in Richtung eines besseren Ausgleichs zwischen produkt- und prozessorientiertem Lernen nicht vollzogen ist, wird die Effizienz des Studiums nicht gesteigert.

Diese Akzentverlagerung wirft aber wesentliche Gestaltungsprobleme für Lehrpläne und den Unterricht auf. Eine ausschliessliche Problemorientierung der ganzen Lehre – wie sie heute zum Teil im Medizinstudium versucht wird¹⁶ – führt zu einer Vernachlässigung eines sorgfältigen Aufbaus der Theorie und bereitet vor allem Schwierigkeiten beim Aufbau des strukturierten Grundlagenwissens. Es beginnt sich abzuzeichnen, dass Lernende, die ausschliesslich problemorientiert unterrichtet wurden, häufig zunehmende Wissenslücken aufweisen und sich mit dem vernetzten Denken schwer tun. Deshalb wird auch ein moderner Hochschulunterricht nicht auf Phasen der Wissensvermittlung (und damit auf Vorlesungen) verzichten können. Ihr Gewicht wird aber zugunsten stärker prozessorientierter Lehrformen abnehmen. Die damit verbundenen Probleme lassen sich am Beispiel der Wirtschaftswissenschaften im juristischen Studium nachzeichnen, so dass darauf zurückzukommen ist.

III. Leitideen für die juristische Ausbildung

Aufgrund der Überlegungen des vorangehenden Abschnittes lassen sich Leitideen für das juristische Studium an Universitäten aufstellen.

16 H. BARROWS & A. C. MYERS, Problem-Based Learning in Secondary Schools. Springfield, Ill. 1993.

1. Im juristischen Studium ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Forschung und Theorie sind unabdingbar, aber nicht hinreichend. Zu entwickeln ist auch ein Können, das zu praktischer Kompetenz führen muss.

Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn die Unterrichtsverfahren vielgestaltiger werden. Zu den Vorlesungen, Seminaren und Übungen muss neu das forschende Lernen¹⁷ hinzukommen, d. h. Lehrende und Lernende arbeiten gemeinsam an wissenschaftlichen Fragestellungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Praxis haben, sondern der Weiterentwicklung des Rechts dienen. Dabei sind die Lernenden in systematischer Form zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum selbstgesteuerten Lernen anzuleiten.¹⁸ Nur auf diese Weise kommt es mit dem geforderten Praxisbezug nicht zu einer Verpädagogisierung der Universität, und sie degeneriert nicht immer mehr zu einer höheren Lehranstalt. Die Einheit von Forschung und Lehre muss bei der hier ebenfalls geforderten Praxisorientierung sichergestellt bleiben.

2. Die Begegnung mit der juristischen Praxis vermittelt theoriegeleiteter, problemorientierter Lehrveranstaltungen muss schon zu Beginn des Studiums einsetzen, denn die herkömmliche Auffassung, zunächst müsse ein breites Grundlagenwissen vermittelt und dieses später angewandt werden, ist lerntheoretisch bedenklich und wenig lernwirksam.¹⁹
3. Die Problemorientierung und der Praxisbezug machen eine Lehre notwendig, welche die verbreitete formal- und begriffsjuristische Isolation des Rechts und der Rechtswissenschaft überwindet. Deshalb drängt sich eine Lehre auf, welche gesellschaftliche Entwicklungen interdisziplinär bearbeitet, was nach einer Integration wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse ruft.
4. Die Lehre ist so auszuweiten, dass die einseitige produktorientierte Unterrichtsgestaltung durch eine stärkere Prozessorientierung ausgeweitet wird, damit praktische Kompetenzen bewusst entwickelt und angewandt werden.
5. Das Schwergewicht der juristischen Ausbildung muss auf dem nationalen Recht liegen. Die Ausbildung muss eine generalistische Ausbildung bleiben, d. h. es sind keine Fachjuristen auszubilden, sondern alle Absolventen sollen im Prinzip eine Ausbildung erhalten, die alle beruflichen Möglich-

17 J. MITTELSTRASS, Die Zukunft des Universitätssystems und die Universität St. Gallen. In: S. SPOUN, E. MÜLLER-MÖHL & R. JANN (Hrsg.), Universität und Praxis, Zürich 1998, S. 535–548.

18 Vergleiche ausführlich: R. DUBS, Lehren und Lernen für die künftige Arbeitswelt – ein Beitrag zum selbstgesteuerten Lernen. In: M. SCHULZ, B. STANGE et al. (Hrsg.), Wege zur Ganzheit. Profilbildung einer Pädagogik für das 21. Jahrhundert. Weinheim 1998, S. 210–230.

19 F. ACHTENHAGEN, Die Gestaltung erfolgreicher Lehr-Lern-Situationen. In: S. SPOUN, E. MÜLLER-MÖHL & R. JANN, a. a. O., S. 75–82.

keiten offen lässt. Diese Umschreibung zwingt indessen zu einer Aussage über eine «einheitlich generalistische» oder eine «Wahlschwerpunkt-Ausbildung».²⁰

Es sind drei Gründe, die ein Modell einer «Wahlschwerpunkt-Ausbildung» ratsam machen, d. h. ein Modell mit für alle Studierenden verbindlichen Pflicht- und ergänzenden Wahlpflichtfächern. Einerseits lehrt die Erfahrung, dass es bei der Fülle der Lehrinhalte und der verfügbaren Studienzeit (sie kann nicht mehr beliebig verlängert werden) nicht mehr möglich ist, alle Lehrgebiete abzudecken. Deshalb sollten Spezialgebiete, d. h. solche, die für ein vernetztes Denken im juristischen Alltag nicht unbedingt benötigt werden, Wahlpflichtfächern zugeordnet werden. Andererseits werden für Erststellen nach dem Studium nicht selten Spezialkenntnisse in einem bestimmten Lehrgebiet verlangt, damit sofort ein effizienter Arbeitseinsatz möglich wird. Dazu kommt, dass Studierende die Gelegenheit haben sollten, eigene Interessen vertiefen zu können, nicht zuletzt auch im Hinblick auf ein allfälliges Doktorat. Damit wird nicht – wie immer wieder behauptet wird – der Weg zum Fachjuristen vorbereitet, mindestens so lange nicht, als diese Wahlpflichtfächer nicht eine unmittelbare berufliche Spezialisierung anstreben und nicht die Rechtsgebiete betreffen, die von jedem Generalisten verstanden sein müssen. Hier liegt denn auch die Problematik des Ansatzes: Wie wird bestimmt, welches die generalistischen Grundlagen für alle Studierenden und welches die Spezialgebiete sein sollen. Diese Frage ist von den Fachjuristen zu beantworten. Aus pädagogischer Sicht lässt sich das folgende Entscheidungskriterium vorgeben: Entscheidend darf nicht das Kriterium der Brauchbarkeit für irgendein Berufsfeld oder ein berufliches Anforderungsprofil sein, sondern massgeblich ist der Beitrag eines Lehrgebietes zum Verständnis der grösseren Zusammenhänge und der Verwirklichung des vernetzten Denkens sowie dessen Bedeutung für das forschende Lernen. Beim forschenden Lernen zeigt sich beispielsweise immer wieder, dass diejenigen Studierenden, welche über ungenügende Kenntnisse in der Rechtsgeschichte, in der Rechtstheorie und im vergleichenden Recht verfügen, nicht in der Lage sind, forschend zu lernen.

Aufgrund dieser Leitideen kann nun die Diskussion über den Stellenwert der Wirtschaftswissenschaften im juristischen Studium, über sinnvolle Inhalte, über die Eingliederung dieses Lerngebietes in den Studienplan und über die unterrichtliche Gestaltung geführt werden.

20 C. OTT, Pflichtausbildung und Wahlschwerpunkt. In: H. GIEHRING, F. HAAG et al. (Hrsg.), a. a. O., S. 48–74.

IV. Der Einbau der Wirtschaftswissenschaften im juristischen Studium

1. Zielvorstellungen und Rechtfertigung

Zu beginnen ist mit zwei Rechtfertigungen, die negativ zu beurteilen sind. Die Wirtschaftspraxis fordert erstens oft den systematischen Einbau breiter wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte im Sinne eines eigenständigen Zusatzes im juristischen Studium, weil immer mehr Juristinnen und Juristen höhere Führungspositionen in der Wirtschaft übernehmen. Eine solche Lösung, die sich an neuen Berufsfeldern und aktuellen Anforderungsprofilen orientiert, ist abzulehnen, weil es bei der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit unmöglich ist, zwei umfassende Wissenschaftsbereiche mit der Tiefe, die für eine gute theoretische Fundierung sowie forschendes Lernen nötig ist, zu behandeln. Zweitens wird angesichts der zunehmenden Bedeutung des Wirtschaftsrechts immer wieder vorgeschlagen, Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen auszubilden. Diese Idee widerspricht der weiter oben dargestellten Auffassung der Generalistenausbildung. Zudem hat sich ein wirtschaftsjuristischer Lehrgang, wie er vor Jahren an der Universität St. Gallen angeboten wurde, in der Praxis nicht durchgesetzt, weil viele Absolventinnen und Absolventen, die keine auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Stelle fanden, sich über die Mängel einer zu wenig generalistischen Ausbildung beklagt haben. Wie weit die verbreitete negative Einstellung vieler Juristen und die damit verbundenen Vorurteile für den Misserfolg dieses Lehrganges mitverantwortlich sind, muss hier offen bleiben.

Den Wirtschaftswissenschaften kann im juristischen Studium nur die Rolle einer Hilfswissenschaft zukommen, die in folgenden Zusammenhängen von Bedeutung ist:

1. Die Juristen müssen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Recht zur ökonomischen Analyse befähigt werden. Obschon dagegen laufend Vorbehalte angebracht werden, ist es angesichts der zunehmenden Verrechtlichung unserer Gesellschaft dringend nötig, Rechtsnormen einer ökonomischen «Tauglichkeitsprüfung»²¹ zu unterziehen.
2. Rechtsnormen vor allem des öffentlichen Rechts legen die Rahmenbedingungen für die Gesamtwirtschaft, die einzelnen Unternehmungen sowie die Bürgerinnen und Bürger fest. Diese Rahmenbedingungen betreffen Problembereiche wie Ausmass der Privatautonomie, Steuerungsmassnahmen des Staates, Verteilung und Umverteilung im Sozialwesen, Schutz von Minderheiten und Benachteiligten. Ohne gute Kenntnisse wirtschaft-

21 H.-B. SCHÄFER, a. a. O., S. 310.

licher Zusammenhänge lassen sich keine zweckmässigen Rechtsvorschriften entwickeln. Wie wenig wirksam beispielsweise viele Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Umweltrecht sind bzw. was mit guten rechtlichen Lösungen erreicht wird, zeigt LEU²² in einer älteren, aber immer noch lesenswerten Studie auf.

3. In immer mehr juristischen Alltagsfragen stehen wirtschaftliche Fragestellungen im Vordergrund, die ohne wirtschaftliche Sachkompetenz nicht mehr abschliessend behandelt werden können. Typische Beispiele sind: Umgründungen von Unternehmungen; Fragen des Verbraucherschutzes; Erbteilungen mit grossen Vermögen, die nicht ohne weiteres verflüssigt werden können; Gesellschaftsverträge; die vertragliche Ordnung von virtuellen Unternehmungen; wettbewerbsrechtliche Fragen, die sich nur aus der jeweiligen ordnungspolitischen Sicht des Wettbewerbs beurteilen lassen usw.
4. Immer häufiger werden Juristinnen und Juristen in Verwaltungsräte aufgenommen oder von Organisationen aller Art als ständige Berater beigezogen. Aufgrund eigener Erfahrungen und Beobachtungen sind sie nur dann in der Lage kreative Beiträge einzubringen, wenn sie die wirtschaftlichen Hintergründe verstanden haben. Andernfalls behindern sie nicht selten Innovationsvorhaben mit formal- und begriffsjuristischen Einwänden.

Diese vier Gesichtspunkte rechtfertigen meines Erachtens den Einbezug wirtschaftswissenschaftlicher Lehrgebiete in ein juristisches Studium. Dabei bin ich mir bewusst, dass diese Forderung grosse Gefahren in sich trägt. Sicher nicht richtig ist, wenn behauptet wird, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften würden die Bedeutung und den Stellenwert der Rechtswissenschaft mindern. Das Gegenteil ist zutreffend: Sie erweitern das Blickfeld und leisten einen Beitrag gegen eine einseitige Verstärkung formal- und begriffsjuristischer Prinzipientreue. Dass aber die Interdisziplinarität zu einer Instrumentalisierung der Rechtswissenschaft mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Theorien und zu einer romantischen Schlagseite²³ führen kann, ist nicht von der Hand zu weisen. BLANKENBURG²⁴ meint treffend: «Aufgeschlossene Juristen benutzen gern schwierige Terminologien und Theoriebruchstücke aus Sozialwissenschaften, Kybernetik, Modellökonomie oder Biologie, um ihre etwas beschränkteren Dogmatikkollegen zu verunsichern.» Oder die Gefahr wird grösser, dass Juristen zu ihrer Argumentation «sozial-

22 R. E. LEU, Schliessen sich Umweltschutz und Marktwirtschaft aus? In: Swiss Chem, Heft 11, Basel 1989.

23 H.-B. SCHÄFER, a. a. O., S. 301

24 E. BLANKENBURG, Vom Umgang der Ökonomen mit dem Recht. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1986, S. 242.

wissenschaftliche Theorien» beziehen, denen theoretische Basis und empirische Richtigkeit fehlen, die aber den Strömungen des Zeitgeistes folgen.

Gerade diese Gefahren machen es nötig, der didaktischen und methodischen Gestaltung der Wirtschaftswissenschaften die nötige pädagogische Sorgfalt zu geben.

2. *Didaktische Grundsätze für den Unterricht in Wirtschaftswissenschaften für Juristen*

Weiter oben wurde auf die Bedeutung eines strukturierten Grundlagenwissens verwiesen. Diese erste Forderung ist für einen wirtschaftswissenschaftlichen Unterricht für Juristen besonders bedeutsam: Die Auswahl der Lehrinhalte darf nicht zu einem additiven Anhäufen von blossem Faktenwissen führen, sondern es sind Wissensstrukturen aufzubauen, die miteinander verknüpft (vernetzt) und damit geeignet sind, Gesamtzusammenhänge zu erkennen und zu verstehen. Diese Wissensstrukturen müssen zudem so aufgebaut sein, dass sie jederzeit als Grundlage zum Nachsuchen von Einzelheiten (Faktenwissen) geeignet sind, was eine angemessene Breite des Wissens voraussetzt. Deshalb ist das immer wieder vorgeschlagene Prinzip des exemplarischen Lernens (vertiefte Behandlung einzelner Themenkreise, die für das juristische Studium bedeutsam sind) nicht geeignet, denn es garantiert die Vernetzung eines genügend breiten Orientierungswissens nicht. Die besten Voraussetzungen dafür schafft die Gesamtgestaltung des betriebswirtschaftlichen Teils der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung anhand eines Unternehmungsmodells²⁵, das als Raster für das Gesamtverständnis der Unternehmensführung dient.²⁶ Im Rahmen dieses Rasters lassen sich alle Hauptbereiche der Betriebswirtschaftslehre in vernetzter Form behandeln, so dass die notwendigen Wissensstrukturen aufgebaut werden können. Innerhalb eines Unternehmungsmodelles vertieft zu behandeln sind die Organisationslehre und das finanzielle Rechnungswesen. Die Organisationslehre sichert das Verständnis für den Aufbau der Unternehmung und für die Betriebsabläufe, Kenntnisse die vor allem im Zusammenhang mit Gründungen und Umwandlungen benötigt werden. Die Grundlagen für das finanzielle Rechnungswesen sind unabdingbar, weil sich daran einerseits die konstituierenden Merkmale der Betriebswirtschaftslehre (Gewinn, Rentabilität,

25 Gute Unternehmungsmodelle legen vor: H. ULRICH, *Unternehmungspolitik*, 3. Auflage, Bern 1988 sowie K. BLEICHER, *Das Konzept Integriertes Management*, Frankfurt am Main 1991.

26 Einen didaktischen Ansatz, der sich zur Juristenausbildung eignet, legt DUBS vor: R. DUBS, *der Anfängerunterricht in Betriebswirtschaftslehre*. In: F. ACHTENHAGEN & E. G. JOHN (Hrsg.), *Mehrdimensionale Lehr-Lern-Arrangements in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung*. Wiesbaden 1992, S. 261–268.

Produktivität) entwickeln lassen, und andererseits ohne diese Grundlagen eine Beurteilung von wirtschaftlichen Vorgängen und des Zustandes von Unternehmen nicht möglich ist.²⁷

Schwieriger ist die Inhaltsauswahl des Teilbereiches Volkswirtschaftslehre. Falsch ist es sicher, eine theoretische Volkswirtschaftslehre zu vermitteln, die nach Makro- und Mikroökonomie gegliedert wird. In einem juristischen Studium kommt der angewandten Volkswirtschaftslehre im Sinne einer politischen Ökonomie grössere Bedeutung zu, denn nur die – theoretisch fundierte – Beschäftigung mit der Ordnungspolitik, der Konjunktur- und Strukturpolitik, der Finanzpolitik und der Aussenwirtschaftspolitik schafft genügende Grundlagen für eine Auseinandersetzung mit der ökonomischen Analyse des Rechts.²⁸

Zweitens ist – wie weiter oben angesprochen – die Prozessorientierung der universitären Ausbildung zu verstärken. Deshalb dürfen die Lerninhalte nicht mehr nur dargeboten werden, sondern sie sind, unabhängig vom gewählten Unterrichtsverfahren (Vorlesung, Selbststudium, Übung, Seminar) stärker problemorientiert darzulegen, damit die Lernprozesse nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern gezielt gefördert werden: Nicht die ausschliesslich darbietende Wissensvermittlung, sondern die Wissenserarbeitung an möglichst authentischen Problemstellungen (Probleme, die für die wissenschaftliche Theorieentwicklung oder für die Lösung von alltäglichen Arbeits- und Berufsaufgaben bedeutsam sind) ist lernwirksam, wobei diese Feststellung für schwächere Lernende noch bedeutsamer ist als für lernstarke Studierende.

Aufgrund aller bisherigen Überlegungen lassen sich die Lernziele für die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Lehrgebiet «Wirtschaftswissenschaften für Juristen» darstellen. Ihre Gestaltungskriterien sind die folgenden:

- (1) Dieser Lehrplan orientiert sich nicht unmittelbar an einem Berufsfeld oder beruflichen Anforderungsprofil, sondern er will Voraussetzungen für eine *interdisziplinäre Betrachtung theoretischer und praktischer Fragen* der Rechtswissenschaft schaffen.
- (2) Er hat keinen wissenschaftlichen Selbstzweck und er dient nicht einer bestimmten Berufsvorbereitung, sondern er versteht sich als *hilfswissenschaftliche Grundlage* für eine interdisziplinäre Rechtswissenschaft. Damit wirkt er in *generalistischer Weise*.
- (3) Er führt zu einem *breiten Orientierungswissen*, das die Studierenden befähigt, sich in den grösseren Zusammenhängen wirtschaftswissenschaft-

27 Das Anspruchsniveau, das in einem juristischen Studium zu erreichen ist, entspricht etwa dem Buch von R. VOLKART, *Strategische Finanzpolitik*, Zürich 1997.

28 Als Grundlage für die volkswirtschaftliche Ausbildung von Juristen könnten sich eignen: R. DUBS, *Volkswirtschaftslehre*, 7. Auflage, Bern 1995 oder R. L. FREY, *Wirtschaft, Staat und Wohlfahrt. Eine Einführung in die Nationalökonomie*. 10. überarbeitete Auflage, Basel 1997.

licher Fragen zurechtzufinden, wirtschaftswissenschaftliches Faktenwissen in Informationssystemen zu finden sowie neue Theorien und Erkenntnisse sich selbständig zu erarbeiten.

- (4) Er ist nicht nach irgendeiner wissenschaftlichen Systematik, sondern nach für die interdisziplinäre Betrachtung von *juristischen Fragen bedeutsamen Problemfeldern oder Problembereichen* aufgebaut (problemorientierter Unterricht).

Tabelle 1 zeigt einen möglichen Lehrplan.

3. *Methodische Fragen*

Nun stellt sich die Frage, wie diese Lerninhalte (Lernziele) in die Studententafel eines juristischen Lehrganges integriert werden sollen. Denkbar sind fünf Varianten:

- Variante 1: Es wird eine separate Lehrveranstaltung «Wirtschaftswissenschaften für Juristen» angeboten. Unterrichtet wird sie von einem an Rechtsfragen interessierten Ökonomen.
- Variante 2: Die wirtschaftswissenschaftlichen Lernziele werden in die einzelnen disziplinenorientierten, juristischen Lehrveranstaltungen integriert. Unterrichtet wird durch die Juristen, welche das jeweilige Lerngebiet betreuen.
- Variante 3: In den disziplinenorientierten juristischen Lehrveranstaltungen wird ein Team-Teaching von einem Juristen und einem Ökonomen vorgesehen, das in der juristischen Lehrveranstaltung durchgeführt wird, wenn eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung behandelt wird.
- Variante 4: Es werden in Ergänzung zum herkömmlichen disziplinären Unterricht interdisziplinäre Lehrveranstaltungen vorgesehen, in denen grössere Fälle bearbeitet werden, die rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Probleme ansprechen. Sie werden im Team-Teaching unterrichtet.
- Variante 5: Der herkömmliche, schwergewichtig disziplinenorientierte Unterricht wird generell aufgegeben. Statt dessen werden alle Lehrgebiete auf einzelne Themen- oder Problembereiche verteilt und immer thematisch-interdisziplinär bearbeitet (Unterrichtstheorie der Radikalkonstruktivist²⁹).

29 Vergleiche: T. M. DUFFY & D. H. JONASSEN, *Constructivism and the Technology of Instruction. A Conversation*. Hillsdale 1992.

Tab. 1: *Lehrinhalte und Lernziele für eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung von Juristinnen und Juristen*

Lerngebiete	Lernziele
Betriebswirtschaftslehre	
1. Unternehmungsmodell	– Anhand eines Unternehmungsmodelles den Aufbau und die Ziele von Unternehmungen beschreiben, ihre Stellung mit den Wechselwirkungen in den verschiedenen Umwelten charakterisieren sowie die Zielkonflikte der Unternehmung in den verschiedenen Umwelten beurteilen.
2. Strategische Unternehmensführung	– Den strategischen Entwicklungsprozess einer Unternehmung nachvollziehen. – Strategische Grundsätze beurteilen.
3. Organisation einer Unternehmung	– Organisationsmodelle beschreiben und Unternehmensorganisationen beurteilen.
4. Finanzielle Führung	– Finanzwirtschaftliche Daten einer Unternehmung interpretieren. – Eine finanzwirtschaftliche Analyse einer konkreten Unternehmung durchführen.
Volkswirtschaftslehre	
1. Ordnungspolitik (einschliesslich Wettbewerbsordnung)	– Die ordnungspolitischen Merkmale von Volkswirtschaften analysieren und ordnungspolitische Konzepte entwerfen.
2. Strukturpolitik- und Sozialpolitik	– Strukturmerkmale einer Volkswirtschaft erfassen und beurteilen. – Die soziale Lage einer Volkswirtschaft beschreiben und beurteilen. – Struktur- und sozialpolitische Konzepte beurteilen und entwerfen.
3. Konjunkturpolitik	– Konjunkturpolitische Massnahmen für unterschiedliche Wirtschaftslagen analysieren und konjunkturpolitische Massnahmenpläne entwerfen.
4. Aussenwirtschaftspolitik	– Ursachen und Folgen sowie Konsequenzen der Internationalisierung und Globalisierung darstellen.
Diese Lernziele stellen einen Minimalkatalog dar, der in Vorlesungsform in 3–4 Semesterwochenstunden behandelt werden kann (unter der Voraussetzung einer späteren interdisziplinären Vertiefung in thematischen Bereichen) (siehe Abschnitt IV.3 dieses Beitrages).	

Wissenschaftlich wird kaum je belegbar sein, welches die vorteilhafteste Variante ist (Lernwirksamkeit, Motivation der Studierenden, Zufriedenheit der Studierenden und Dozierenden, zeitliche Möglichkeiten usw.), so dass auf Erfahrungen und empirische Untersuchungen in Teilbereichen Rückgriff zu nehmen ist.

Wenig empfehlenswert ist Variante 2 aus zwei Gründen. Einerseits fehlen vielen Dozierenden die Voraussetzungen zur Interdisziplinarität, andererseits mangelt es vielen Studierenden an Kenntnissen über die wirtschaftlichen Zusammenhänge, so dass die Gefahr der erwähnten romantischen Schlagseite des Unterrichtes gross ist. Die Variante 5 mit einem ausschliesslich themenbezogenen Aufbau des gesamten juristischen Lehrplanes ist nicht nur zu radikal, sondern erste Versuche dieses Konzeptes deuten auf einen geringeren Lernerfolg vor allem für weniger leistungsfähige Studierende hin. Variante 3 bringt nicht selten Probleme, wenn im disziplinenorientierten Unterricht Team-Teaching-Phasen mit einem Ökonomen eingebaut werden, er aber nicht auf ein gutes wirtschaftswissenschaftliches Strukturwissen bei den Studierenden zurückgegriffen werden kann. Nicht selten bleibt der Unterricht unter diesen Umständen kognitiv oberflächlich.

Angesichts dieser Probleme ist eine Kombination von Variante 1 und 4 zu empfehlen. In einer separaten Lehrveranstaltung werden «Wirtschaftswissenschaften für Juristen» angeboten. Um den Studierenden mit einem geringen Zeitaufwand das grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Strukturwissen und die Einsicht in wirtschaftliche Denkprozesse zu geben, empfiehlt sich die *Vorlesung*. Zwar behaupten heute viele Leute, die Vorlesung sei unwirksam und überholt. Dies trifft aber keinesfalls zu. Sie eignet sich als Unterrichtsverfahren, wenn

- zur Einführung in einen Lernbereich grundlegende Übersichten, Informationen und ein Strukturwissen zu vermitteln sind, die für späteres Lernen und zur Anwendung bei interdisziplinären Problemen unabdingbar sind; dies vor allem dann, wenn es schwierig ist, dieses Orientierungswissen in der Literatur zu finden, wenn die Studierenden sich in der Fülle der Literatur allein kaum zurechtfinden oder widersprüchliche Paradigmen, Theorien und Begriffsgefüge vorliegen,
- in ein für die Lernenden neues oder unvertrautes Gebiet einzuführen ist,
- für einen Lernbereich oder eine Problematik zu motivieren ist.³⁰

Die Vorlesungen sind jedoch zu verbessern, indem

- die Studierenden auch in Massenvorlesungen aktiviert werden (Fragen, Kleingruppenarbeiten zur Anwendung oder Vertiefung von vorgetragenen Lerninhalten, formative Tests, d. h. die Lernenden erhalten in der Vorlesung immer wieder Gelegenheit Testaufgaben zu lösen, die sofort besprochen werden),

30 Vergleiche dazu ausführlich: J. McLEISH, *The Lecture Method*. In: N. L. GAGE (Ed.), *The Psychology of Teaching Methods*. Chicago 1976, S. 252–301.

- auch bei der systematischen Wissenserarbeitung problemorientiert vorgegangen wird, wobei die Dozierenden ihre Denkprozesse (Lösungsstrategien) deutlich sichtbar machen; das Modellieren (der Dozent zeigt, wie seine Denkprozesse ablaufen) ist eine besonders wirksame Form der Denkförderung,
- der Vorlesungsaufbau pädagogische Aspekte berücksichtigt: Klare Problementwicklungen (viele Lernende können der Vorlesung nicht folgen, weil sie die der Vorlesung zugrunde liegende Problemstellung nicht erkennen), eindeutige Zielsetzungen, klar erkennbare Struktur, anschauliche Begriffsentwicklung (kein blosses Vorlesen von Definitionen), Anwendungsbeispiele und Illustrationen, zweckmässige Visualisierung, klare Zusammenfassung.

Heute wird oft vorgeschlagen, die Vorlesungen durch computerunterstützten Unterricht zu ersetzen. Die Überlegenheit dieses Unterrichtes gegenüber herkömmlichen Instruktionsverfahren ist bis heute nicht erwiesen. Insbesondere ergänzende computergestützte Lernprogramme, die für eine Teilthematik einer Lehrveranstaltung in unregelmässigen Abständen im Unterricht eingesetzt werden, scheinen die Lernleistungen gegenüber einem durchgehenden herkömmlichen Unterricht nicht zu verbessern. Hingegen lassen sich soziale Fähigkeiten fördern, wenn computergestützte Programme in Gruppen bearbeitet werden. Immer deutlicher zeichnet sich ab, dass die Übernahme ganzer Vorlesungen in computergestützte Lernprogramme kaum höhere Lernleistungen als gute Vorlesungen bringt, selbst wenn Interaktionsmöglichkeiten mit den Dozierenden und ihren Assistierenden über E-mail geschaffen werden. Offensichtlich bleiben persönliche Interaktionen mit den übrigen Lernenden und den Dozierenden unabdingbar.³¹ Deshalb bin ich der Meinung, dass gute Vorlesungen auch in einer computerorientierten Zukunft bedeutsam bleiben.

Studienreformkommissionen plädieren gegenwärtig nicht selten für eine Reduktion der Vorlesungen und eine Verstärkung des Selbststudiums anhand von sorgfältig ausgewählter, den Studierenden vorgegebener Literatur. Ob sich dieser Ansatz bewährt, bleibt vorderhand offen. Aufgrund eigener Erfahrungen kann er nur erfolgreich werden, wenn einerseits die Lernfortschritte genau kontrolliert werden und andererseits die Studierenden systematisch zum selbstregulierten Lernen angeleitet werden. Zu fragen ist zudem, ob das selbstregulierte Lernen in jedem Fall lernwirksamer ist. Es ist nicht auszuschliessen, dass die für eine Vorlesung geeigneten Lerngebiete durch die Ler-

31 Vergleiche ausführlicher: M. BÜSSER, Konzeption, Entwicklung und Wirkung von Computer-Based Training anhand der konkreten Lernergebnisse «Einführung in die Mittelflussrechnung». Diss. St. Gallen 1996.

nenden in einer guten Vorlesung mit weniger Lernaufwand effizienter aufgenommen werden als im Selbststudium.

Ganz entscheidend ist nun aber, dass neben den herkömmlichen disziplinenorientierten Seminaren und Übungen interdisziplinäre Lehrveranstaltungen entwickelt werden, in denen in der Form von *ein- bis dreitägigen Blockseminarien umfassende interdisziplinäre Themen* und Probleme behandelt werden, bei denen die wirtschaftlichen Fragen eine bedeutende Rolle spielen. Dieser themenbezogene Unterricht kann schwergewichtig forschendes Lernen umfassen (z. B. die Weiterentwicklung der Produkthaftpflicht mit dem Ziel Sicherheit zu schaffen und Missbräuche zu verhindern) oder praktische Rechtsprobleme zum Inhalt haben (z. B. Klärung der wettbewerbsrechtlichen Folgen einer bestimmten Fusion; Entscheid über den Umbau einer Holdinggesellschaft aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht; Einfluss der Einführung von Einheitsaktien auf die Entscheidung und Machtverhältnisse in einer Unternehmung)³². Für die künftige Qualität des juristischen Studiums ist entscheidend, dass sich alle Studierenden mit solchen interdisziplinären Themen auseinandersetzen, sie also im Grundlagenunterricht zu einer Selbstverständlichkeit werden und nicht nur in den Wahlpflichtbereich «abgeschoben» werden.

Auch wenn man radikalkonstruktivistische Ansätze, welche alles Lernen nur noch problem- und themenorientiert mit einem hohen Grad der studentischen Selbststeuerung gestalten wollen, aus fachwissenschaftlichen und pädagogischen Gründen ablehnt sowie der Meinung ist, herkömmliche Unterrichtsverfahren wie disziplinenbezogene Vorlesungen, Seminarien und Übungen hätten weiterhin ihre Berechtigung, wird man nicht darum herumkommen, neue Unterrichtsverfahren mit interdisziplinären, themen- und problemorientierten Aufgabenstellungen in die juristischen Lehrpläne einzubauen, denn nur sie ermöglichen die Verwirklichung einer neuen Lehr-Lern-Kultur im universitären Unterricht, die sich durch folgende Merkmale charakterisieren lässt: Die Wissensbasierung (Erarbeitung anwendbarer Wissensstrukturen) bleibt weiterhin die Grundlage jeden Lernens. Die heute vorherrschende Produktorientierung ist jedoch mit einer systematischen Prozessorientierung zu ergänzen (Lern- und Denkprozesse müssen besser sichtbar gemacht werden). Die Studierenden sind besser auf das selbstregulierte, lebenslange Lernen vorzubereiten. Dafür genügen die traditionellen Vorstellungen über das Lernen nicht mehr, sondern die Lernenden müssen Möglich-

32 K. HOFSTETTER (Universität Zürich) bearbeitet gegenwärtig einen solchen Fall zur Fusion Daimler-Chrysler, J. DROLSHAMMER (Universität St. Gallen) legte einen solchen Fall zur Wettbewerbsproblematik in der Zementindustrie (Holderbank) vor. Beide Fälle überzeugen nicht nur von der juristischen und ökonomischen Seite her, sondern sie überzeugen auch pädagogisch.

keiten geboten erhalten, sich mit interdisziplinären, authentischen Problemen auseinanderzusetzen, um ein praktisches Können zu gewinnen, das sich nur im Umgang mit wissenschaftlicher und praktischer Realität zu praktischer Kompetenz entwickelt.

V. Nachwort

Die wissenschaftlich sorgfältige Lehr-Lern-Forschung stellt nicht alles Bisherige in Frage. Sie hat aber den Erkenntnisstand über das Lehren und Lernen in den letzten Jahren wesentlich verbessert und auf Aspekte hingewiesen, die für den Lehr-Lern-Erfolg sehr bedeutsam sind. Daher sollte die eben beschriebene neue Lehr-Lern-Kultur von Universitätsdozenten nicht ignoriert werden. Sie ist auch nicht etwas «Gottgegebenes», sondern sie stellt hohe Anforderungen an die Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung. Deshalb müssten Studienreformvorhaben eigentlich mit einer hochschuldidaktischen Weiterbildung verbunden sein, damit Fortschritte in der Lehre nicht durch dogmatische Positionen behindert werden, nachdem doch die Lehr-Lern-Forschung einiges zur Klärung strittiger Fragen in der juristischen Ausbildung beitragen könnte.

